Zeitschrift: Aarburger Neujahrsblatt
Band: - (1971)

Artikel: Prominente Gefangene auf der Festung Aarburg
Autor: Müller, Hugo
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-787467

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In der letzten Schreibmappe haben wir über sechs prominente Gefangene berichtet, die in der Zeit vom 10. November 1802 bis 13. Februar 1803 in der Festung inhaftiert waren. Es waren dies die Landammänner Zellweger von Trogen, Reding von Schwyz, Müller von Uri, Wirsch von Unterwalden sowie Seckelmeister Hirzel von Zürich und General Auf der Maur von Schwyz. Heute wenden wir uns einem einzelnen Gefangenen zu, dessen Persönlichkeit es unbedingt rechtfertigt, dass wir uns etwas eingehender mit ihm befassen:

Prominente Gefangene auf der Festung Aarburg

von Hugo Müller, Olten

Jaqs Barth. Micheli du Crest

(Reproduktion eines Kupferstiches von 1815.)

Micheli du Crest war einer der hervorragendsten Männer Genfs. Seine Vorfahren stammten aus Lucca in Italien und waren aus Glaubensgründen ausgewandert, und liessen sich 1556 in Genf nieder. Die Familie stellte in der Folge Genf wie auch Frankreich bedeutende Gelehrte, Magistraten und Offiziere. Sie besass eine Herrschaft im Waadtland, einige Güter im Savoyischen und das Schloss Crest bei Genf. Michelis Vater war Offizier in französischen Diensten und hatte sich ein bedeutendes Vermögen erworben. Die Mutter war eine Calandrini aus Vicosoprano. Der junge Micheli trat ebenfalls in den französischen Kriegsdienst, und war Offizier in der gleichen Kompagnie, die sein Vater befehligte. Mit 23 Jahren avancierte er bereits zum Hauptmann. Seine grossen Talente, insbesondere im Ingenieurwesen und Festungsbau hätten ihm wohl eine glänzende militärische Laufbahn eröffnet. Der talentierte Offizier stand wegen den Diensten, die er Frankreich bei verschiedenen Gelegenheiten, bei Philippsburg und bei der Belagerung von Mainz geleistet hatte, bei dem Oberkommandanten der schweizerischen Truppen in französischen Diensten, dem Herzog von Maine in hohem Ansehen. Allein durch seine Wahl in den Grossen Rat von Genf, welchen Rang er zugleich mit seiner Offiziersstelle verbinden konnte, wurde er in Verhältnisse verwickelt, die für sein Leben verhängnisvoll wurden.

— Ähnlich wie in Bern, Zürich und andern Städten hatte sich auch in Genf aus der ursprünglichen Bürgerschaft eine Aristokratie entwickelt. Die Herrschaft war nach und nach an einige wenige übergegangen. Im Volke war aber immer noch die Erinnerung lebendig, dass eigentlich die Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten der Versammlung der vollberechtigten Bürger zukomme. Anfangs des 18. Jahrhunderts bildete sich unter Führung des Rechtsgelehrten Pierre Fatio eine demokratische Partei, die die Volksrechte zurückgewinnen wollte. Mit Hilfe von Bern und Zürich wurde aber die Bestrebung unterdrückt. Der verhaftete Fatio wurde im Gefängnishof erschossen.

Die Bewegung war damit aber nicht erledigt und erhielt bald neuen Auftrieb. Micheli hatte daran wesentlichen Anteil. Die Lage von Genf war in dieser Zeit sowohl von Frankreich als von Savoyen her gefährdet. Der Rat beschloss deshalb im Jahr 1715 die Festungswerke der Stadt wieder herzustellen. Diese Bauten benötigten sehr viel Geld, und die Steuern mussten gewaltig heraufgesetzt werden. Dadurch entstand unter der Bevölkerung erneut Unzufriedenheit, und dies umso mehr, als behauptet wurde, die geplante Anlage könne den Zweck nicht erfüllen. Diese Kritik kam von Micheli, dessen militärisches Spezialfach der Festungsbau war. General Dufour, ebenfalls Ingenieur und Spezialist auf diesem Gebiet, stellte 150 Jahre später in einer Studie fest: «Nach meiner Meinung hat Micheli das angewandte System mit Recht angegriffen.»

Bei seinen Mitbürgern fand Micheli aber kein Gehör. Vielmehr wurde ihm der Prozess gemacht, nachdem er in

einer Schrift sowie im Rat der 200 die Unzweckmässigkeit der geplanten Arbeiten dargelegt hatte. Er wurde sogar des Verrats angeschuldigt, indem er die Pläne Frankreich ausgeliefert habe. Micheli wurde aus dem Grossen Rat ausgestossen und seine Güter wurden unter staatliche Verwaltung gestellt. Die Beschuldigung des Verrates war jedoch völlig unbegründet. Die Pläne waren nicht durch Micheli, sondern durch den französischen Gesandten, den Grafen Lautree nach Frankreich gelangt. Zudem konnte hier nicht die Rede von militärischen Geheimnissen sein, denn jeder in Genf weilende Ingenieur-Offizier konnte Einblick in die Bauarbeiten nehmen.

Das Verfahren gegen Micheli war ein ungerechtes, und es ist zu vermuten, dass noch Intrigen, welche die eigenen Familienangehörigen gegen den unbequemen Erben der Herrschaft Crest spannen, mit im Spiele waren.

Die ungerechte Verurteilung veranlasste Micheli, das Recht des Richters zu untersuchen, und er prüfte die Möglichkeit einer Appellation an den höchsten Richter, den Generalrat, die Versammlung der Bürger. Seine gründlichen Nachforschungen führten ihn zur Erkenntnis, dass das ganze Regierungssystem in Genf ein ungerechtes sei. In verschiedenen Schriften legte er dar, dass der Grosse Rat und der Kleine Rat ihre Macht usurpiert hätten, und dass das Recht der Steuerbewilligung und die Wahl der Räte nach wie vor eigentlich der Volksversammlung zustehe. Genf sei von Rechtswegen eine Demokratie, in Wirklichkeit aber eine Oligarchie. Diese Darlegungen schürten die Volksbewegung von neuem. Es entstand sogar eine neue Partei der Michelistes. Die Regierung reagierte äusserst heftig, und verurteilte Micheli als politischen Unruhestifter und als Regierungskritiker zu lebenslänglichem Gefängnis. Kurz darauf wurde er sogar zum Tode verurteilt und 1735 wurde er im Bilde (in effigie) enthauptet. Micheli war aber wieder in französischem Militärdienst und damit in Sicherheit. In Genf griff das Volk 1737 zu den Waffen, und es kam zu heftigen Kämpfen mit den Regierungstruppen. Durch die Vermittlung von Bern und Zürich kam ein Friede zustande, die Mediation von Genf. Ein Teil der Forderungen des Volkes, basierend auf den Theorien Micheli's, wurden verwirklicht, so erhielt die Bürgerschaft das Recht der Steuerbewilligung, die Abstimmung über Krieg und Frieden und die Gesetzgebung; dagegen blieb die Wahl der Behörden unangetastet, und der Grosse und Kleine Rat fuhren fort, sich gegenseitig zu wählen. Trotzdem kann die Genfer Mediation als wesentlicher Fortschritt des demokratischen Staatsgedankens bezeichnet werden, und das Genfer Volk war damit allen städtischen Ständen der alten Eidgenossenschaft weit voraus.

Eine Amnestie für alle Beteiligten war in der Mediation eingeschlossen. Der in der Verbannung lebende Micheli war aber ausgenommen worden, und dieser schreibt dies den Umtrieben seiner Familie zu, die hofften, so in den Besitz seiner Güter zu kommen. Die Regierung war dann zwar zu einer Begnadigung bereit, und Micheli neigte dazu, die Gnade anzunehmen und auf eine Berufung an den Generalrat zu verzichten. Man verlangte dann aber noch eine formelle Erklärung von ihm, dass er Unrecht gehabt habe, und zwar sowohl in seiner Kritik der Festungswerke wie der Regierungsform. Diese Zumutung konnte er nicht annehmen, und es blieb ihm dann beschieden, Zeit seines Lebens vergebens nach Gerechtigkeit in Genf zu suchen.

Micheli blieb nicht lange im französischen Militärdienst. Er zog nach Paris und beschäftigte sich mit physikalischen Studien. Er war in regem Verkehr mit Réaumur, Maupertuis und andern berühmten Gelehrten. Sogar die Akademie von Genf versagte ihm ihre Anerkennung nicht, und als er seine Arbeiten einsandte, wurde er in das Donatorenverzeichnis aufgenommen. Hätte sich Micheli weiterhin nur der Wissenschaft gewidmet, so hätte er ruhig nach Genf heimkehren können. Er fasste aber erneut den Plan, sein Recht zu erlangen. In vielen Rechtsschriften griff er die Genfer Mediation als Ganzes an. Die Mediation, als Kompromiss zu sehen, entsprach nicht seinen Vorstellungen. In jener Zeit aber, da man vom Recht der freien Meinungsäusserung nichts wusste, war es sehr gefährlich, seine eigenen Ideen zu verfolgen. Micheli muss den Genfern als politischer Querkopf, ja als Querulant erschienen sein.

Unbesehen von seiner politischen Einstellung war es aber sein gutes Recht, für seine persönliche Rehabilitation zu kämpfen. Es war ihm Unrecht geschehen, und das Todesurteil schwebte immer noch über seinem Kopf. Es ist geradezu bewundernswert, wie Micheli immer wieder um Gerechtigkeit kämpft. Leider war er in der Wahl der Mittel unglücklich und dies beschwor erneute Gefahren herauf.

Bern und Zürich waren in Genf die Vermittler gewesen, und an sie glaubte sich Micheli wenden zu müssen. Diese beiden Städte waren aber extreme Verfechter des aristokratischen Staatsgedankens — was in Bern die Aristokratie der Geschlechter, das war in Zürich die der Zünfte.

Micheli wandte sich 1744, ein 54jähriger Mann, zuerst an Zürich. Die beim Bürgermeister Escher verlangte Audienz wurde aber nicht gewährt. Sofort reiste er nach Bern, um bei Schultheiss Erlach vorzusprechen. Auf Verlangen Genfs wurde er ausgewiesen. Nach Zürich zurückgekehrt, erhielt er auch dort sofort einen Ausweisungsbefehl. Erkrankt fand er 1744/45 in Basel ein Asyl. Er logierte in den «Drei Königen» und benutzte die Zeit, da er an das Zimmer gebunden war, dazu, eine Abhandlung über die Genfer Mediation zu schreiben. Darin legte er auch dar, dass er ungerechterweise von der Amnestie ausgeschlossen worden war. Diese Schrift liess er in Basel drucken und sandte je 200 Stück nach Bern und Zürich zu Handen der Grossen Räte. Genf, wie die beiden Städte wurden umgehend in Basel vorstellig und verlangten, dass Micheli zur Rechenschaft gezogen würde. Dieser fand es aber ratsam, unter Zurücklassung seiner Effekten, abzureisen. Er kam im August 1745 nach Neuenburg. Die fürstliche Regierung duldete ihn, unter der Bedingung, dass er sein Inkognito wahre und nur nachts ausgehe.

Nachdem er sich ein Jahr zurückgehalten hatte, schrieb er ein Memorial an den Antistes, den Vorsteher der reformierten Geistlichkeit von Zürich, Herr Jean Conrad Wirz. Darin legte er ausführlich seine ganze bisherige Leidensgeschichte und das ihm widerfahrene Unrecht dar. Auch seine idealen Vorstellungen von der Demokratie wie die von ihm festgestellten Missstände in den erwähnten Stadt-Staaten kamen ausführlich zur Beschreibung. (Leider erlaubt der Rahmen dieser Arbeit nicht, auf die sehr interessanten Einzelheiten einzugehen.) Micheli schliesst mit der Anregung, seinen Bericht einigen wohlgesinnten Männern zu unterbreiten und ihm dann wieder zu berichten.

Micheli war aber an den falschen Mann geraten. Der Antistes gab dem Schultheissen Escher sofort Kenntnis von dem Schreiben, und dieser verständigte seinerseits sofort Bern.

Die Stände Bern und Zürich verlangten nun bei der fürstlichen Regierung in Neuenburg die Verhaftung Michelis. Als Begründung führten sie an: Verbreitung verschiedener aufrührerischer und sehr gefährlicher Libellen und der darin enthaltenen Angriffe auf die Regimentskonstitution. Micheli sollte an Bern ausgeliefert werden, und wenn dies nicht möglich sein sollte, wenigstens bis zur weiteren Aufklärung in Haft genommen werden.

Neuenburg entsprach dem Gesuche Berns, jedoch mit der Bedingung, dass Micheli nicht an Genf ausgeliefert werde, wo bekanntlich immer noch das Todesurteil über ihm schwebte. Micheli selbst war damit einverstanden, nach Bern gebracht zu werden. Am 10. Oktober 1746 kam er dort an, und wurde in der Spinnstube des Inselspitals in Haft gesetzt. Er erhielt weder Papier noch Tinte und durfte niemanden empfangen.

Zürich und Bern sahen nun vor, den Fall Micheli auf der sogenannten Toggenburgerkonferenz in Aarau zur Sprache zu bringen. Die bernischen Gesandten erhielten folgende Instruktion: «Micheli habe mit seinen höchst gefährlichen und irrigen Prinzipien darnach getrachtet, die aristokratischen Regierungen und löbliche Eidgenossenschaft unguetlich und verdächtig vorzustellen und die Burger von Zürich, Bern und Basel wider die hohe Obrigkeit aufzumahnen und dass die Toggenburgerkonferenz in Aarau einen guten Anlass gebe, Zürich um Rat zu fragen, was ferner mit Micheli vorzunehmen sei, ihn

ausser Stand zu setzen Unruhe zu stiften. Das Vermögen des Micheli sei hinlänglich genug, seine Detention und andere Kosten abzuführen, da durch die Untersuchung bis dahin so viel herausgekommen, dass der Inquisit an Effekten und Aktionen sur l'Hôtel de Ville de Paris et sur les Etats de Bretagne bei Fr. 65 000.— französisches Geld fruchtbarlich habe.»

Die Konferenz beschloss Mitte Januar 1747 «dass man sich seiner auf immer verwahrlich versichern und auf diese Weise seinem unruhigen und aufrührerischen Wesen den Riegel zu stossen». Nachdem Zürich und Genf einverstanden waren, allfällige Mehrausgaben bestreiten zu helfen, war Bern bereit, Micheli auf die Festung Aarburg zu verbringen. Genf zeigte sich keineswegs blutdürstig.

Über die Massnahmen der Berner Regierung sagen die Akten: «M. G. H. wollen den Micheli auf eine anständige Weis von des Herren Kommandanten Tafel speisen und nähren, mithin demselben an niedlichen Gerichten und guten Weinen alles das zukommen lassen, was er immer verlangen wird, damit seine Gefangenschaft erleichtert und einigermassen angenehm gemacht werde».

Micheli durfte, von einer Schildwache begleitet, auch auf dem Paradeplatz spazieren. Das Zimmer war aber «wohlvergittert» und bewacht. Gesamthaft kann das Urteil als gelinde bezeichnet werden.

Der Staatsgefangene wurde im Juni 1747 in einer Kutsche mit militärischer Bewachung nach Aarburg gebracht, und dort im sogenannten Laboratorium neben der Leutnantswohnung untergebracht. Der damalige Kommandant Koch war ihm wohlgesinnt, und gewährte ihm viele Erleichterungen.

Micheli speiste an der Tafel des sehr gebildeten Kommandanten Koch. Es war ihm auch erlaubt, anderswo zu essen, so war er ab und zu im Gasthof zum Falken im Städtchen. Oft war er auch in grosser Gesellschaft. So ging er mit Kommandant May und Landvogt von Wattenwil in Lenzburg auf die Jagd, und May habe ihm sogar den möglichen Fluchtweg gezeigt. Micheli wollte aber nicht fliehen, denn er hoffte immer noch sein Recht zu erlangen.

Die Haft wurde also sehr human durchgeführt. Dagegen war er mit dem «Logement» nicht zufrieden. Das Gemach sei feucht und eng und die überaus steile Treppe in das zweitoberste Geschoss verursachten ihm Atemnot. Er gelangte deshalb am 1. Dezember 1747 mit einer Bittschrift an Bern, und sprach den Wunsch aus, wieder in das Spital nach Bern verlegt zu werden, damit er seinen Leiden nicht erliegen müsse. Der Kommandant Koch unterstützte in einem Begleitschreiben dieses Gesuch, mit dem Hinweis: «Ich glaube auch nicht, dass er ein Ort in der Welt werde antreffen, das nach seinem Kopfe eingerichtet sei».

Bern war bereit, dem Gesuch zu entsprechen, und auch Genf und Zürich waren einverstanden. Am 20. Dezember 1748 wurde verfügt, Micheli nach Bern zu nehmen. Er musste aber nachstehende französisch abgefasste Erklärung unterschreiben: «Ich verspreche, weder in irgend welcher Weise etwas zu reden noch zu schreiben, das sich auf die Angelegenheiten der Regierung der Evangelischen Kantone, insbesondere der löblichen Kantone Zürich und Bern und der Republik Genf, beziehen könnte. Ich verspreche ferner, weder irgend jemanden zu empfangen, zu sprechen, noch mit irgend jemandem schriftlich zu verkehren, ohne die vorgängige Erlaubnis des Spitalverwalters, und ihm alle Briefe, sowie alle andern Schriftstücke, wie Drucksachen, einsehen zu lassen, welche mir zugestellt werden oder welche ich von irgend jemandem mir wollte zustellen lassen».

Es brauchte zwei Monate dauernde Verhandlungen, bis Micheli unterschrieb, und dies erst auf die Drohung hin, wieder nach Aarburg geschickt zu werden. Es war, als ob er ahnte, dass ihm diese Unterschrift zum Verhängnis werden sollte.

Nachdem man anfänglich seine Korrespondenzen kontrolliert hatte, wurde die Gefangenschaft immer wie mehr gelockert. Bald wird ihm erlaubt, am Sonntag die Predigt zu besuchen, und nach und nach darf er Besuche empfangen, wann und wo er will. Es wird ihm auch erlaubt, im Gasthof zum Storchen mit Freunden zu speisen. Er kann auch wieder experimentieren und korrespondieren und sich einen eigenen Diener halten. Von Gefangenschaft konnte praktisch nicht mehr die Rede sein und die Exzellenzen in Bern hatten sich in nichts über ihn zu beklagen. Micheli trägt sich sogar mit dem Gedanken, nach Genf zurückzukehren und seine Rehabilitierung zu erwirken.

Alles schien sich zum Guten zu wenden, als das Schicksal erneut zuschlägt.

Ungewollt wird Micheli in die Henziverschwörung hineingezogen.

Wie in Genf, so war auch in Bern die Regierungsgewalt im Laufe der Zeit von der gesamten Bürgerschaft auf einzelne regierende Familien übergegangen, das sog. Patriziat. Durch den Erfolg der Genfer Bürgerschaft ermutigt, hatten schon 1744 27 Bürger eine Schrift an den Rat der 200 gerichtet, worin auf die früheren Rechte der Bürgerschaft und auf die nachteiligen Auswirkungen der Häufung der Ämter in der Hand einiger weniger Familien hingewiesen wurde. Die Eingabe war in bescheidener und höflicher Form gehalten. Aber gerade dieses bescheidene Verhalten ermutigte das Patriziat rücksichtslos einzugreifen. Mehrjährige Verbannung oder Arrestation waren die strengen Strafen.

— Unter den Verbannten war auch Samuel H e n z i , ein feingebildeter Mann mit edlem Charakter. Im Jahre 1748 wurde er begnadigt und kehrte wieder nach Bern zurück. Hier war erneut eine Zahl Burger bestrebt, eine Verfassungsänderung zu Gunsten der zurückgesetzten Geschlechter zu erreichen. Der Kaufmann Fueter, der Stadtlieutenant Fueter und der Kaufmann Wernier waren die treibenden Kräfte, und diesen gelang es, den heimgekehrten Henzi für sich zu gewinnen. Henzi erbrachte in einer staatsrechtlichen Abhandlung den Nachweis, dass die Bürgerschaft in ihren Rechten beschnitten sei. Er machte darin den Vorschlag, der Gemeinde gesetzgebende Gewalt einzuräumen, die Ämter durch die Gemeinde bestellen zu lassen und verschiedene Verwaltungsreformen einzuführen. Auf dem Lande sollte die Leibeigenschaft aufgehoben, den Gemeinden ihre Waldungen zurückgegeben und der Salzverkauf freigegeben werden.

— Der Kreis dieser Verschwörer umfasste rund 30 Personen. Auf Wunsch Henzis sollte Gewalt nur im Notfalle angewendet werden. Henzi hoffte mit einer von der Bürgerschaft unterstützten Petition auf friedlichem Wege zum Ziele zu gelangen. Durch den Verrat eines Theologiekandidaten bekam die Obrigkeit zu früh Kenntnis von diesen Bestrebungen und griff mit äusserst scharfen Massnahmen ein. Alle Beteiligten wurden gefangengenommen und die Führer Henzi, Fueter und Wernier kurzerhand enthauptet. Das Patriziat hatte blutige Rache genommen.

Wie stand es um Micheli? Auch sein Name wurde auf der Liste der Verschwörer gefunden. Er wurde sofort in strenge Haft gesetzt, und es wurde ihm der Prozess gemacht.

Wie weit war Micheli in das Unternehmen verwickelt?

— Er war von Lieutenant Fueter verschiedentlich besucht worden. Dagegen hatte er weder mit Henzi noch mit andern Verschwörern je Kontakt.

Micheli schreibt darüber in einer Rechtfertigung im Oktober 1749 an den Festungskommandanten Tillier in Aarburg: «Von den verschiedenen Anklagen, welche während der Unruhen in Bern vom Juli 1749 gegen mich erhoben wurden, ist für mich die peinlichste die, dass ich mein Wort gebrochen hätte; in bezug auf die Verpflichtung, welche ich gegenüber dem (frühern) Kommandanten Koch und zu Handen des Schultheiss und Rates zu Bern Ende Dezember 1747 eingegangen war. Um mich von dieser schwarzen Anklage zu reinigen, hat mir die Vorsehung eine Feder und diesen Bogen Papier gegeben, um ihn in die Hand des Kommandanten Tillier zu geben.»

Bekanntlich war Micheli die Verpflichtung eingegangen, weder eine verdächtige Korrespondenz noch eine gefährliche Konversation zu führen. Die Besprechungen mit Lieutenant Fueter wurden von Bern als gegen diese Vereinbarung verstossend bezeichnet.

In seinem Brief schildert Micheli ausführlich den Inhalt der anlässlich der

drei Besuche Fueters geführten Gespräche. Fueter hatte ihn tatsächlich über die geplante Verfassungsänderung orientiert und ihn in verschiedenen Punkten um seine Meinung und seinen Rat gefragt. Micheli will ihm zu gründlicher Vorbereitung im Rahmen des Rechts und andererseits von jeder Gewaltanwendung Umgang zu nehmen geraten haben. Unter Punkt 4 führt er aus: «Mein ganzes Verhalten lässt doch erkennen, dass ich mich in diese Affäre unter keinen Umständen einmischen wollte und auch zu niemand anderem darüber ein Wort verlor und ich tatsächlich ausserhalb des Spitals mit niemand darüber hätte sprechen können, da ich immer von Herrn Clerc begleitet war. Im Spital aber hätte ich darüber mit folgenden Bürgern reden können, dem Spitalverwalter, den Herren Iseli, Vernier, dem Hauptmann Gaudart, dem Hauptmann von Erlach, Wilbach, Eisenhändler. Die habe ich in jenem Jahr gesprochen oder bin von ihnen besucht worden. Man vernehme sie darüber und man wird sehen, dass ich mich mit ihnen niemals über diese Affäre unterhalten habe.»

Dass er Fueter bei der Regierung nicht verraten habe, betrachtet er als Ehrensache.

Über das Schicksal Michelis wurde am 18. August, ein Tag nach der Enthauptung Henzis, entschieden. Am 14. August hatte der Pfarrer den Auftrag erhalten, Micheli fleissig zu besuchen und ihn in Sachen des Heils gut zu unterweisen, damit er gegebenenfalls auf den Tod vorbereitet sei.

Bei den Verhandlungen des Rates kamen nicht weniger als fünf Meinungen zum Ausdruck. Nach der ersten fand man, dass Micheli mit seinen Gesprächen wohl sehr weit gegangen sei. Da man aber seine politische Schwärmerei gekannt habe, trage man daran selber Schuld. Man hätte ihn besser in Aarburg belassen und solle ihn jetzt wieder dort verwahren. Die zweite Meinung sah ein sehr schweres Vergehen und wollte die Welt von einer solchen Pest befreien. Er sollte mit dem Schwert hingerichtet werden. Eine dritte Gruppe schlug einfach die Verbannung vor, und eine vierte verlangte lebenslängliche Einsperrung im Dittlingerturm. Die letzte, die der Pressefreiheit ganz besonders abhold war, wollte zur Strafe, dass man ihm wegen der giftigen Schriften die beiden Daumen abschneide, bevor man ihn wieder in Aarburg interniere.

Es wurde lebhaft verhandelt und über alle fünf Anträge abgestimmt. Am 20. August 1749 wurde das Urteil gefällt. Dasselbe enthält eine ziemlich eingehende Begründung und weist darauf hin, dass man, trotz der Schwere des Vergehens, Gnade habe walten lassen. Es wurde folgende Strafe auferlegt: «Er werde von hier in das Gefängnis des Schlosses Aarburg zurückgebracht, wo er vorher war, und wo er den Rest seines Lebens eingeschlossen bleiben soll, und abgeschlossen von den Menschen, so dass von seiner Seite weder Flucht noch gefährliche Praktiken mehr zu befürchten sind.

Wenn er gegen die eine oder andere dieser Bedingungen sich verfehlen oder auch nur den Versuch dazu machen würde, ist er durch den gegenwärtigen Spruch zum voraus verurteilt, die Todesstrafe zu erleiden, und zwar soll ihm der Kopf abgeschlagen werden.»

Das schriftliche Urteil wurde Micheli erst am 16. September 1753, also nach vier Jahren, zugestellt. Dieses Datum wurde von Micheli auf der Urkunde vermerkt. Die Berner Justiz liess sich also schon damals Zeit.

Am 17. September wurde der Verurteilte unter militärischer Bewachung wieder nach Aarburg in sein altes Gefängnis übergeführt. Dieses sollte er bis kurz vor seinem Tode nicht mehr verlassen, als er in das Spital nach Zofingen eingeliefert wurde, wo er in seinem 80. Lebensjahr sein schicksalschweres Dasein beschloss.

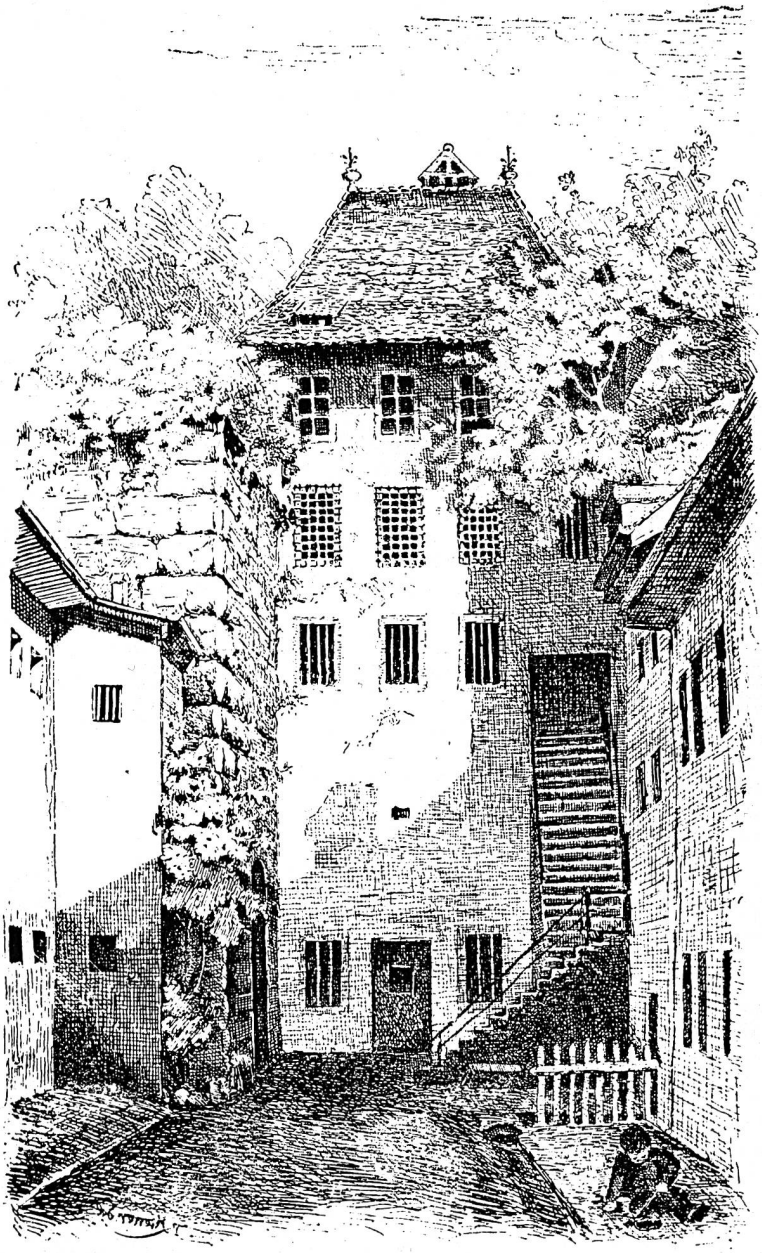

Ansicht des Gefängnisses Micheli's in Aarburg

Wie gestaltete sich seine zweite Haft auf der Festung?

Der gebildete und sehr humane Kommandant Koch war durch den rauhen Tillier abgelöst worden. Dieser hielt sich pedantisch an die Vorschriften. Das Gefängnis ist feucht, eng und damit ungesund. Tillier schränkte die kleinen Spaziergänge auf der Fläche oberhalb der Wohnung auf eine Stunde pro Tag ein. Nachdem der Gefangene an der Kost vom Tische des Kommandanten auszusetzen hatte, wurde er kurzum an den Marketender verwiesen. Den Soldaten, der heimlich bessere Kost aus dem Städtchen besorgte, jagte er fort. Micheli soll bei Wasser und Brot für die Kost des Marketenders gefügig gemacht werden. Er lässt sich dies aber nicht gefallen und tritt in Hungerstreik. Da ihn Tillier nicht verhungern lassen darf, erklärt er sich damit einverstanden, dass er die Lebensmittel wieder aus dem Städtchen beziehen darf.
Korrespondenz ist ihm erlaubt, wird aber aufs strengste überwacht. Micheli weiss aber die Kontrolle zu umgehen, und die für ihn bestimmten Briefe gehen unter einer Deckadresse an die Wirtin im Falken oder an den Stadtschreiber in Olten, von wo sie durch bestochene Soldaten an ihn weitergeleitet werden. Als ihm Tillier auf die Schliche kommt, entzieht er ihm Papier, Feder und Tinte. Aus Wasser und Russ stellt er nun Tinte her und mit einem Nagel schreibt er auf einen alten Buchdeckel, der seinen Wächtern entgangen war, eine Beschwerde nach Bern. Diese gelangt aber in die Hände des Kommandanten.
Nachdem er unzählige Gesuche an die Regierung in Bern sowie an befreundete Personen in Bern, aber auch an den französischen Gesandten in Solothurn und seine Verwandten in Genf geschrieben hatte, verbesserte sich seine Lage endlich. Micheli hatte in seinen Gesuchen angeführt, «dass er seit zwei Jahren an heftigem Druck auf der Brust, an Hüftweh und an beginnender Wassersucht leide, was alles von der schlechten Luft und der Feuchtigkeit seines Gefängnisses herkommt».
Am 2. Juli 1755 erhält Tillier von der Berner Regierung einen Erlass. Man sieht davon ab, Micheli zur Behandlung seiner Krankheit in das Spital nach Bern zu nehmen, gibt aber Tillier die Weisung, ihm seinen Aufenthalt so erträglich als möglich zu machen, damit seine Gesundheit nicht leide. Er erhält eine gesündere Unterkunft und er kann seine Kost vom Kommandanten oder aus dem Falken beziehen, ja, er kann sogar das Mittagessen im Gasthof Falken einnehmen. In Begleitung eines Soldaten werden ihm auch weite Spaziergänge erlaubt. Seine Internierung war dadurch wieder ganz erträglich geworden.

Während der 16 Jahre dauernden Gefangenschaft befasste er sich mit **wissenschaftlichen Arbeiten.** Dabei sind die Darstellung seiner politischen und religiösen Ansichten von Bedeutung. Er führt auch wieder eine weitläufige Korrespondenz, vorwiegend mit Gelehrten. Besonders rege war sein Briefwechsel mit dem grossen Haller.
Seine Manuskripte füllen einen Aktenband von über 700 Seiten, alles in schöner Schrift, und in jeder Zeile einen philosophisch, geschichtlich und juristisch hochgebildeten Mann verratend.
In einer von Prof. Dr. Graf in Bern verfassten Monographie sind alle seine wissenschaftlichen Leistungen festgehalten und gewürdigt worden.

Micheli hatte schon als Jüngling besonderes Interesse für Topographie, für die planmässige Darstellung des Terrains. Er entwickelte 1754 in einem ausführlichen Memoire, das von Fachleuten als klassisch bezeichnet wird, das Projekt einer schweizerischen **Landvermessung** durch Triangulation auf Grund einer gemessenen Basis. Im Jahre 1756 begann er selbst mit der ungeheuren Arbeit. Beginnend im Solothurnischen, wollte er über das Grosse Moos bis Murten eine Basis ausmessen. Die Ausführung verlangte bald auswärtiges Übernachten, wozu der Kommandant aber die Einwilligung nicht gab. So blieb diese Arbeit in den Anfängen stecken.

Er wandte sich nun der Erstellung seines **Alpenpanoramas** zu. Es dürfte das erste Panorama sein, das in der Schweiz und überhaupt gezeichnet worden ist. (Ein in Deutschland gedrucktes Exemplar befindet sich im Besitz von Herrn Bohnenblust, Eichmeister, Aarburg). Berechnung und Zeichnung sind ungenau, aber das Verdienst liegt darin, diese Darstellungsart in die topographische Wissenschaft eingeführt zu haben. Er war das Vorbild für verbesserte Arbeiten eines Saussure, Escher und Studer.

Ein weiteres Fachgebiet für ihn war die **Thermometrie.**
Graf sieht seine Verdienste in folgendem: Er wandte als Erster die heute noch gebräuchliche Methode für die Bestimmung des Halibers der Thermometerröhre an. Als Erster machte er aufmerksam auf den Einfluss des Luftdruckes auf die Wärme des siedenden Wassers und den Zusammenhang der Barometrie mit der Thermometrie. Er wies die Fehler nach, die Réaumur bei der Bestimmung seiner Skala beging, und arbeitete so der Verbesserung der Réaumur'schen Thermometers vor. Die nach ihm konstruierten Instrumente erlebten eine weite Verbreitung.

Besonders interessant sind die **politischen Schriften** Michelis. Die Grundsätze, die er in seinem Manuskript « Maximes d'un Republicain » darlegt, und die zu seiner ersten Verurteilung führten, umfassen nicht weniger als 96 Punkte, die teilweise umfangreich unterteilt sind. Es wäre verlockend, im nächsten Neujahrsblatt näher auf diese Theorien einzugehen. denn vieles, das in jener Zeit noch als Schwärmerei oder gar als Ketzerei angesehen wurde, fand einige Jahrzehnte später seine Verwirklichung. Möglicherweise wäre der Zusammenbruch Berns im Jahre 1798 nicht gekommen, wenn man die von Micheli skizzierten Staatsreformen verwirklicht hätte.
Die Erkenntnis Michelis beruhte auf einem erstaunlich vielseitigen Studium auf historischen und philosophischen Gebieten. Aus Zitatenquellen kennen wir die Bibel, Josefus Antiquitates, Montaigne, Herodot, Demosthenes, Plutarch, Aristoteles, Livius u. a.
In seiner langen Haft durchforschte Micheli die Bibel äusserst gründlich. In ihr fand er Trost und Erkenntnis, und er zog alle Stellen aus, die ihn besonders ansprachen. Besonders was ihm in Zusammenhang mit den Volksrechten zu stehen schien, fasste er in mehrseitigen Auszügen unter dem Titel «Vorschriften des Gesetzes des Christentums für die Regierung eines freien Volkes» zusammen. Es lohnt sich, einige Stellen daraus wiederzugeben:
«Ob du durch einen König regiert bist oder durch Behörden, so musst du, o Volk, in gleicher Weise der Hüter des königlichen Gesetzes bleiben und der oberste Richter über Glauben und Ordnung, wie auch über die wichtigen Geschäfte, denn sonst wird Gott dich strafen für die Sünde deines Königs oder die deiner Behörden». Nach Deut.
«Du sollst aber keineswegs der Menge folgen, um Schlechtes zu tun, und du darfst dich nicht kehren an die Meinung der Mehrzahl, und dich von der Wahrheit abwenden». Exod. 23. 2.

«Jede bürgerliche oder geistliche Behörde, welche ihre Pflicht nicht erfüllt und sich nicht bessern will, werde abgesezt». Nach Luk. 3, 9; Math. 7, 19 (in einem übertragenen Sinn.)

Micheli gehört zu den wissenschaftlichen Pionieren der neuen Zeit. Mit einer aussergewöhnlichen Bildung ausgerüstet, beschlagen in den Klassikern, wie in der modernen naturwissenschaftlichen, geschichtlichen und rechtsphilosophischen Literatur, verkehrte Micheli häufig mit den bedeutendsten Geistern seiner Zeit. Sein Kämpfen für Recht und Demokratie ist ihm umso höher anzurechnen, als er selbst der bevorzugten Klasse angehörte. Er besass einen grossen geistigen Rundblick, und war in vielen Dingen seinen Zeitgenossen hundert Jahre voraus. Dadurch wurde er aber auch zum Märtyrer. Wenn wir an die Vorkämpfer für die Freiheit des Volkes denken, einen Davel, einen Henzi, einen Chenaux, so dürfen wir ruhig auch den Namen des Micheli du Crest beigesellen, des Staatsgefangenen von Aarburg.